

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Kreuzau vom 04.03.2015 in der Fassung der 7. Änderung vom 21.02.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW, S. 490), hat der Rat der Gemeinde Kreuzau am 20.02.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde führt den Namen:

„Gemeinde Kreuzau“

2. Die Gemeinde Kreuzau wurde durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Kreises Düren vom 24. Juni 1969 (GV. NRW. S. 372) in der Form des Zusammenschlusses der bisherigen Gemeinden Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Kreuzau, Stockheim, Thum, Üdingen und Winden mit Wirkung vom 1. Juli 1969 gebildet. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 411) wurden die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach sowie ein Teil der Gemeinde Hürtgenwald (Langenbroich), Teile aus der früheren Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen (Schneidhausen und Welk) und Teilflächen aus der früheren Gemeinde Niederau mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in die Gemeinde Kreuzau eingegliedert.
3. Das Gebiet der Gemeinde Kreuzau umfasst 4.176 ha. Die Grenzen des Gemeindegebietes sind in der beigefügten Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, rot umrandet.
4. Mit Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 25.07. und 27.09.2018 darf die Gemeinde Kreuzau die Zusatzbezeichnung „Krözau“ führen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Gemeinde Kreuzau ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1964 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Dienstsiegels verliehen worden.
2. Das Wappen zeigt unter einem mit einem durchgehenden goldenen (gelben) Kreuz belegten schwarzen Schildhaupt einen schwarzen mit einer roten Zunge bewehrten Löwen in Gold (Gelb).
3. Die Flagge zeigt auf einer von Schwarz und Gelb längsgeteilten Bahn das Wappen der Gemeinde.
4. Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Kreuzau - Kreis Düren“.
5. Das Wappen oder die Wappensymbole dürfen von Dritten nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin verwendet werden. Die Genehmigung gilt als widerruflich erteilt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

1. Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:
Bogheim, Boich, Drove, Kreuzau, Leversbach, Obermaubach, Stockheim, Thum, Üdingen, Untermaubach, Winden. Der Wohnbereich Schlagstein gehört zur Ortschaft Obermaubach, der Wohnbereich Bilstein gehört zur Ortschaft Untermaubach, die Wohnbereiche Bergheim und Langenbroich gehören zur Ortschaft Winden.
2. Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin/ ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher soll in der Ortschaft, für die sie/ er gewählt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
3. Die Ortsvorsteher werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde ernannt.

§ 4

Aufgaben der Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher hat die Belange ihrer/ seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/ er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/

seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Behandlung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

2. Der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft, sofern und soweit die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sich diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise vorbehält,
 - b) die Beratung und Unterrichtung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und des Rates in allen Fragen des tatsächlichen kommunalen Lebens und der kommunalen Entwicklung der Ortschaft,
 - c) die Weiterleitung von Anfragen der Einwohner und Bürger an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister. Dieser entscheidet in eigener Zuständigkeit ob und inwieweit der Rat informiert wird.
 - d) im Übrigen kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben übertragen, soweit diese ihrem/seinem Wesen nach von der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher durchgeführt werden können. Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch.
3. Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher hat bei Behandlung von Angelegenheiten des § 5 im Rat oder in den Ausschüssen das Recht auf Gehör. Zur Ausübung dieser Aufgabe darf die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher im Beratungsraum anwesend sein. Wesentliche Vorgänge, die ihren/ seinen Ort betreffen, sind ihr/ ihm vor der Umsetzung zur Kenntnis zu geben.
4. Zur Abgeltung des ihr/ ihm durch die Wahrnehmung ihrer/ seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihr/ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
Der Anspruch der/ des zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer/ seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr/ ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 GO), bleibt unberührt.

§ 4 a

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
2. Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4b

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

1. Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
2. Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47

Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 12 Wochenstunden für den Bereich der Gleichstellung tätig sein. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister/ hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/ der Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. in der örtlichen Presse, im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet sie/ er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden

Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Kreuzau fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 2 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Dieser hat eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen und überweist sie anschließend an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses zu unterrichten.
5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren/ seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
6. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung

erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung:

„Rat der Gemeinde Kreuzau“

2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung:

„Ratsmitglieder“.

§ 9

Zuständigkeit des Rates und der Ausschüsse

1. Der Rat entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO) und über alle übrigen Angelegenheiten, sofern diese nicht zu den der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören.
2. Durch Beschluss des Rates können bestimmte sonstige Angelegenheiten den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen werden.
3. Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Verfahren des Rates

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer vom Rat zu beschließenden „Geschäftsordnung“ zu regeln.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss ist auch für Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO zuständig.
3. Die vorbereitende Erledigung der gemeindlichen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes NRW obliegt dem Kulturausschuss.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
5. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für Einzelfälle die Entscheidung vorbehalten.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat gebildete Unterausschusssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

2. Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat gebildete Unterausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Berechnungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem der Verdienstaufschall im Einzelfall tatsächlich entsteht. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem ab wieder Verdienst gezahlt werden kann bzw. mit dem Ende der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Der Höchstbetrag der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.
 - g) Stellvertretende Bürgermeisterin/ Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
 - h) Stellvertreterin der Bürgermeisterin/ Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung.
 - i) Die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gem. §46 Abs. 1 GO NRW wird in Anwendung von § 46 Abs. 2 GO NRW für sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt.
4. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
5. Nach § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern aus Haushaltsmitteln Zuwendungen für kommunalpolitische Schulungen sowie den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Sie betragen monatlich je Fraktion als
- Grundbetrag 20,00 Euro zzgl. 14,50 Euro je Ratsmitglied je
 - Ratsmitglied das keiner Fraktion angehört als Grundbetrag 10,00 Euro

Über die Verwendung der Geschäftsführungskosten ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister für das Vorjahr bis zum 28.02. ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, der/ dem Beigeordneten oder der Dezernentin/ den Dezernenten bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der Rat oder ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14

Bürgermeister, Beigeordnete

1. Der Bürgermeisterin/ Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie ihm nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften oder Beschlüssen des Rates übertragen sind oder als übertragen gelten. Dem Bürgermeister/ Der Bürgermeisterin werden insbesondere unbeschadet des Rückholrechtes im Einzelfall die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a) Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindevermögens im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben und zu sonstigen Leistungen aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Regelungen heranzuziehen,
 - c) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden,

- d) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art in unbegrenzter Höhe bis zur Dauer von 12 Monaten zu stunden; über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden zu entscheiden, bei Überschreitung einer Stundungssumme von 50.000,00 Euro hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu unterrichten. Gestundete Forderungen sind in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu verzinsen.
 - e) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu 2.000,00 Euro zu erlassen oder niederzuschlagen,
 - f) einmalige Verpflichtungen im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung bis zu 100.000,00 Euro einzugehen,
 - g) das Kassenanordnungsrecht alleine auszuüben,
 - h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht 5.000,00 Euro und in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht 7.500,00 Euro übersteigt, jedoch in Streitigkeiten im Abgabebereich unbegrenzt.
 - j) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall, die über die Ermächtigungen der Haushaltssatzung hinausgehen sowie Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses und sonstige Buchungen die keine Auswirkungen auf das laufende und folgende Jahresergebnis/se haben, sind ohne vorherige Zustimmung des Rates zu genehmigen.
2. Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 41 (3) GO in seine Zuständigkeit fallen.
 3. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen Entscheidungen für die tariflich Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Kreuzau. Für Bedienstete in Führungspositionen unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat über alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Bedienstete in Führungspositionen sind die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Dezernentinnen/ Dezernenten und die Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter.
 4. Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/ allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kreuzau, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bekanntmachung in der Dürener Zeitung und den Dürener Nachrichten hingewiesen.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der folgenden Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht:
Rathaus Kreuzau (Haupteingang zur Bahnhofstraße), Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Absatz 1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der folgenden Bekanntmachungstafel der Gemeinde Kreuzau:
Rathaus Kreuzau (Haupteingang zur Bahnhofstraße), Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
3. Der wesentliche Teil der Beschlüsse des Rates wird im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes beschlossen wird.

§ 16

Inkrafttreten

Die am 20.02.2024 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 21.02.2024

- Eßer -
Bürgermeister